



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises
- Neubekanntmachung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises vom 14.06.2006
- Informationen aus dem Kreisausschuss und dem Werkausschuss
- Informationen aus den Ämtern
 - Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde zum Vorhaben „Errichtung einer Trinkwasserleitung vom Stadtgebiet der Stadt Jena, über Bucha bis nach Zimmritz, mit Anschluss von Coppanz und Schorba“
 - Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900 zwecks Eintragung von Leitungsrechten
Gemarkung Ottendorf
Gemarkung Schkölen

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises vom 14.06.2006

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreis hat auf Grund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), i. V. m. der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder – ThürEntschVO – vom 29.05.1995, geändert durch Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92) der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit – ThürAufEVO – vom 07.09.1993, geändert durch Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92), der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit – ThürDaufeEV – vom 04.09.1992 in der derzeit geltenden Fassung und der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO – vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) in seiner Sitzung am 24. Mai 2006 (Beschluss K 193-10/06) folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

1. In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird vor „Stellvertreter“ die Ziffer „1.“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 3 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen. Stattdessen wird folgender Satz eingefügt: „Ein 2. Stellvertreter kann bestellt werden.“

3. Nach § 6 wird folgender § 7 neu eingefügt:
„§ 7 Nachtragshaushaltssatzung“
 - (1) Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO wird auf 3 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.
 - (2) Für nicht veranschlagte und unabweisbare Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO auf 1 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.“
4. Durch Neueinfügung von § 7 verschieben sich alle nachfolgenden bisherigen Regelungen.
5. § 8 Abs. 4 Buchstabe j) wird wie folgt neu gefasst:
„Er beschließt ...
j) über überplanmäßige Ausgaben über 50.000,- € bis zu einer Höhe von 500.000,- € im Einzelfall gemäß § 58 Abs. 1 und Abs. 4 ThürKO und über außerplanmäßige Ausgaben über 25.000,- € bis zu einer Höhe von 250.000,- € im Einzelfall gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO.
Betragsmäßig darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 58 Abs.1, Abs. 4 ThürKO erheblich und vom Kreistag zu beschließen.“
6. § 8 Abs. 4 Buchstabe k) wird neu eingefügt:
„Er beschließt ...
k) über die Auswahl der Kreditinstitute bei Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung.“
7. Durch die Neueinfügung von § 7 sind die Verweisungen in § 10 statt bisher auf § 8 in § 9 abzuändern.
8. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend Thüringer Reisekostengesetz gewährt.“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 14. Juni 2006
Saale-Holzland-Kreis


Mascher
Landrat



Die am 24. Mai 2006 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben 01. Juni 2006 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.
Mit Schreiben vom 07. Juni 2006 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt.

Neubekanntmachung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises vom 14. Juni 2006

Aufgrund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), i.V.m. der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder – ThürEntschVO – vom 29.05.1995, geändert durch Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92) der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit – ThürAufEVO – vom 07.09.1993, geändert durch Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92), der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit – ThürDaufeEV – vom 04.09.1992 in der derzeit geltenden Fassung und der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO – vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 24. Mai 2006 (Beschluss K 194-10/06) die Neubekanntmachung der Hauptsatzung – in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Juni 2006 ergebenden Fassung – beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt den Namen Saale-Holzland-Kreis.
- (2) Das Gebiet setzt sich aus den ihm zugehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gebieten i. S. d. § 15 ThürNGG vom 16.08.1993 zusammen (Anlage 1).
- (3) Sitz des Landratsamtes ist die Stadt Eisenberg.
- (4) Der Saale-Holzland-Kreis führt ein Wappen. Die Wappenbeschreibung lautet: „Das Wappen des Saale-Holzland-Kreises ist gekennzeichnet durch die Zusammenführung von Teilen der Wappenschilder der drei Herrschaftsgeschlechter der Lobdeburger, der Orlamünder und der Wettiner.“
- (5) Der Saale-Holzland-Kreis führt eine Flagge. Die Flaggenbeschreibung lautet: „Die Flagge des Saale-Holzland-Kreises besteht aus den Farben Grün (1/4 oben), Weiß (1/2 mitte) und Rot (1/4 unten). Innerhalb des weißen Feldes der Flagge ist das Wappen abgebildet.“
- (6) Der Saale-Holzland-Kreis führt ein Dienstsiegel. Das Siegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Thüringen Saale-Holzland-Kreis“.

§ 2

Geschäftsordnung

Der Kreistag gibt sich gem. §§ 112, 34 bis 43 ThürKO eine Geschäftsordnung, in der der Geschäftsgang des Kreistages und seiner Ausschüsse geregelt ist.

§ 3

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Landrat des Landkreises beruft den Kreistag zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Im übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter im Amt.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bzw. die nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagssitzungen auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder des Landrates durch Beschluss für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.
Über den Antrag ist gemäß § 112 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Über den Antrag wird mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen entschieden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäften,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Stundungen, Niederschlagung und Erlass von dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist,
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.
- (4) Zu den nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages Personen, die dem Kreistag nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (5) Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 38 Abs. 1 ThürKO (Persönliche Beteiligung) vorliegt, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (6) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages sind öffentlich bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

§ 6

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
 1. beschließender Ausschuss:
 - a) Kreisausschuss
 2. vorberatende Ausschüsse
 - a) Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
 - b) Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport,
 - c) Ausschuss für Gesundheit und Soziales,
 - d) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus,
 - e) Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft,
 - f) Ausschuss für Bau, Recht, Sicherheit und Ordnung
 3. weitere gesetzlich vorgeschriebene beschließende Ausschüsse
 - a) Jugendhilfeausschuss
 - b) Werkausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises
- (2) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und 6 weiteren Kreistagsmitgliedern. Alle anderen Ausschüssen bestehen, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, aus dem Landrat und mindestens 6 weiteren Kreistagsmitgliedern. Der Kreistag kann in die Ausschüsse weitere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger mit beratender Stimme berufen.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend §§ 105 in Verbindung mit 27 ThürKO nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Berechnung erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare-Niemeyer, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Die Personalvorschläge der Fraktionen, Parteien und Wählergruppen binden den Kreistag in seinem Beschluss über die Ausschussbesetzung.

Für jedes Ausschussmitglied ist ein 1. Stellvertreter zu bestellen. Ein 2. Stellvertreter kann bestellt werden.

- (4) Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind vorbehaltlich der Regelung in § 5 öffentlich; die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (6) Aufgaben und Besetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (vom 26.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung) sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen (GVBl. Nr. 3 vom 21.01.1993 in den jeweils gültigen Fassungen).
- (7) Der Kreistag kann weitere vorberatende oder beschließende Ausschüsse bilden.

§ 7

Nachtragshaushaltssatzung

- (1) Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO wird auf 3 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.
- (2) Für nicht veranschlagte und unabweisbare Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO auf 1 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.

§ 8

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Sitzungen des Kreistages vor. Er koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Er bereitet gem. § 29 Abs. 3 ThürKO die dem Kreistag vorbehaltenen Personal- und Besoldungsentscheidungen vor.
- (3) Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
Die Zuständigkeit des Landrates nach § 107 Abs. 2 ThürKO bleibt davon unberührt.
- (4) Er beschließt
 - a) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von nicht genehmigungspflichtigen Grundstücksgeschäften über einer Betragshöhe von 20.000,- € bis 50.000,- €,
 - b) über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates,
 - c) über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie mit Bediensteten des Landkreises, soweit deren Gegenleistung im Einzelfall den Wert von 5.000,- € überschreitet,
 - d) über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) und Stundungen von Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsgeschäften über das laufende Haushaltsjahr hinaus i. S. v. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit kreditähnlicher kommunaler Rechtsgeschäfte über 75.000,- € bis 500.000,- €, sofern sich nicht der Kreistag ausdrücklich die Entscheidung vorbehalten hat,
 - e) über Vergabe von Bauleistungen einschl. Straßenbauleistungen über 75.000,- €, sofern sich nicht der Kreistag ausdrücklich die Entscheidung vorbehalten hat,
 - f) über Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 10.000,- € bis 50.000,- €,
 - g) über Stundungen, Niederschlagung und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen über 25.000,- € bis zu 50.000,- €,
 - h) über Klageerhebung mit einem Streitwert über 10.000,- € bis 50.000,- €,

- i) über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen über 10.000,- € bis zu 50.000,- €,
 - j) über überplanmäßige Ausgaben über 50.000,- € bis zu einer Höhe von 500.000,- € im Einzelfall gemäß § 58 Abs. 1 und Abs. 4 ThürKO und über außerplanmäßige Ausgaben über 25.000,- € bis zu einer Höhe von 250.000,- € im Einzelfall gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO. Betragsmäßig darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 58 Abs. 1, Abs. 4 ThürKO erheblich und vom Kreistag zu beschließen.
 - k) und über die Auswahl der Kreditinstitute bei Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung.
- (5) Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht dem Kreistag oder dem Landrat zugewiesen sind.

§ 9

Entschädigung

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Kreistages sowie anderen Veranstaltungen des Kreistages entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 150,- € sowie für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen vergleichbarer Gremien ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €.
 - (2) Vom Kreistag in die Ausschüsse berufene sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,- €.
 - (3) Die im Absatz 1 festgelegten Sitzungsgelder gelten für je eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.
 - (4) Die Entschädigung ist quartalsweise jeweils bis zum 15. des Folgemonats fällig und ist unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende

- (1) Kreistagsmitglieder, die nach § 27 Abs. 4 ThürKO als Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages gewählt werden, erhalten neben der Entschädigung nach § 9 Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung von 150,- € monatlich.
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 9 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,- €.
- (3) Stellvertretende Ausschussvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Entschädigung/Sitzungsgeld nach § 9 Abs. 1 für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe 35,- €/Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 wird auch nebeneinander gewährt, wenn durch das Kreistagsmitglied beide Ämter wahrgenommen werden.

§ 11

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend Thüringer Reisekostengesetz gewährt.
Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

- (2) Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit von Kreistagsmitgliedern, Ausschüssen oder Fraktionen trifft der Kreisausschuss.

Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Landrat. Für genehmigte Dienstreisen erhalten Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger Reisekostenerstattung gemäß Thüringer Reisekostengesetz. Bei Vergütung nach dem Reisekostengesetz werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

§ 12 Verdienstausfall

Kreistagsmitglieder, die Arbeiter und Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaften, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeiterlässnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Kreistagsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde (§ 95 Abs. 1 ThürKO). Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 4 Stunden pro Tag und maximal bis 19.00 Uhr gewährt.

§ 13 Landrat

- (1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und seinen Ausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises. Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beamten sowie Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Kreisbediensteten.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises. Laufende Angelegenheiten des Landrates sind Geschäfte, die
- ständig und häufig wiederkehren, gleichförmig und routinemäßig erledigt werden,
 - tatsächlich und rechtlich einfach gelagert sind und keine grundsätzliche Bedeutung haben, keine schwierigen Ermessensabwägungen erfordern und keine Folgewirkungen auf künftige Bezugsfälle zeitigen;
 - keine erheblichen Verpflichtungen für den Landkreis erwarten lassen.

Er erledigt insbesondere:

1. die Vergaben von
 - a) Lieferungen und Leistungen insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) und Stundungen von Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsgeschäften über das laufende Haushaltsjahr hinaus i. S. v. § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Genehmigungsfreiheit kreditähnlicher kommunaler Rechtsgeschäfte bei einem Gesamtbetrag bis 75.000,- €,
 - b) Bauleistungen einschl. Straßenbauleistungen bis 75.000,- €,
 - c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 10.000,- €.
 2. Stundungen, Niederschlagung und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 25.000,- €,
 3. Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,- € nicht überschreitet,
 4. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,- €,
 5. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von nicht genehmigungspflichtigen Grundstücksgeschäften bis zu einer Betragshöhe von 20.000,- €.
- (3) Dem Landrat wird gem. § 107 III S. 1 ThürKO als weitere Angelegenheit zur selbstständigen Erledigung

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu 50.000,- € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000,- € übertragen,
- die Aufgabe übertragen, im Rahmen von Verträgen gemäß § 700 BGB die Mittel der Rücklage sicher und unter Beachtung der rechtzeitigen Verfügbarkeit ertragsbringend anzulegen,
- die Aufgabe übertragen, zur Zinsoptimierung von bereits bestehenden Grundgeschäften (Darlehen), genehmigungsfreie Verträge über Zinsderivate kurzfristig abzuschließen. Der Kreisausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über den Vertragsabschluss zu informieren.

§ 14 Beigeordnete

Der Kreistag wählt gemäß § 110 ThürKO einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der hauptamtliche Beigeordnete ist zum Ersten Beigeordneten zu bestellen, er ist Stellvertreter des Landrates. Ihm ist ein Geschäftsbereich zuzuordnen. Der ehrenamtliche Beigeordnete ist Zweiter Stellvertreter des Landrates.

§ 15 Dienst-/Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten

Der Landrat erhält zur Abgeltung des mit seinem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 04.09.1992 in der jeweils gültigen Fassung in Höhe von 280,- € je Monat; der hauptamtliche Erste Beigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 165,- € je Monat.

Der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete erhält gemäß Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,- € je Monat.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Landkreises werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, mit ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises“ bekannt gemacht. Eine Abweichung hiervon ist nur in den in der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelten Fällen zulässig.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen, sieben aufeinander folgende Tage, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung; dienstfreie Tage werden nicht eingerechnet.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch Veröffentlichungen im Amtsblatt.
- (4) Ist aus dringenden Gründen ein Abweichen von der Regelung des Absatzes 3 erforderlich, so erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden abweichend von Absatz 3 spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht, namentlich in der „Ostthüringer Zeitung“ und „Thüringische Landeszeitung“.

- (6) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages oder seiner beschließenden Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsmitglieder bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes zur Einsichtnahme durch die Bürger im Büro des Landrates Kreisorgane auszulegen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Neubekanntmachung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises - in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Juni 2006 ergebenden Fassung - tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 14. Juni 2006
Saale-Holzland-Kreis


Mascher
Landrat

**Informationen aus dem Kreisausschuss**

In Vorbereitung der 10. Sitzung des Kreistages fand am 10.05.2006 die 14. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss KA 57-14/06**

Beschlussfassung zur Ergänzung der Tagesordnung im nicht-öffentlichen Sitzungsteil bezüglich einer Auftragsvergabe

- **Beschluss KA 58-14/06**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 195.000 Euro brutto für die Baumaßnahme Umbau Schloßgasse 17 in Eisenberg.

- **Beschluss KA 59-14/06**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 13. Sitzung vom 22.03.2006.

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 24.04.2006 zu seiner 11. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss WA 32-11/06**

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises beschließt die öffentliche Bekanntmachung der in der Anlage aufgelisteten Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen im Zeitraum Januar 2002 bis November 2005.

ANLAGE**Auftragsvergaben**

WA 66-20/02 18.02.2002	<u>Empfehlung an den Kreistag:</u> Auftragsvergabe zur Wirtschaftsprüfung 2001 Auftragshöhe: 7.120,- €
WA 68-21/02 11.03.2002	<u>Empfehlung an den Kreistag:</u> Auftragsvergabe zur Entsorgung Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
WA 69-21/02 11.03.2002	<u>Empfehlung an den Kreistag:</u> Auftragsvergabe zur Entsorgung von Sperrmüll und Holz
WA 70-21/02 11.03.2002	<u>Empfehlung an den Kreistag:</u> Auftragsvergabe zur Schrottsortierung
WA 71-21/02 11.03.2002	<u>Empfehlung an den Kreistag:</u> Auftragsvergabe zur Entsorgung von Kühl- und Bildschirmgeräten
WA 72-21/02 11.03.2002	<u>Empfehlung an den Kreistag:</u> Auftragsvergabe zur Entsorgung von Schadstoffkleinmengen und Kleinelektronikschrott
WA 73-21/02 11.03.2002	Auftragserteilung zur Erarbeitung von Satzungen Auftragshöhe: 22.000,- € brutto
WA 76-22/02 03.04.2002	<u>Empfehlung an den Kreistag:</u> Auftragsvergabe der Lose 3, 4 und 5
WA 94-27/02 11.11.2002	Kündigung des Vertrages zur Entsorgung von Sperrmüll und Holz ab 01.01.03
WA 96-28/02 11.12.2002	Aufhebung der beschränkten Ausschreibung zur Entsorgung von Sperrmüll und Holz im Jahr 2003
WA 98-29/02 16.12.2002	Auftragsvergabe Einsammeln, Befördern und Verwertungen von Sperrmüll und Holz im SHK für das Jahr 2003 Auftragshöhe: 156.100,- € brutto
WA 104-30/03 03.02.2003	Auftragsvergabe mit der Ausschreibung der Entsorgungsleistung für Sperrmüll, Holz und Papier ab dem Jahr 2004
WA 105-30/03 03.02.2003	Ausschreibung der Entsorgungsleistung Sperrmüll, Holz, Papier
WA 106-30/03 03.02.2003	<u>Empfehlung an den Kreistag:</u> Auftragsvergabe zur Wirtschaftsprüfung 2002
WA 114-32/03 07.07.2003	<u>Empfehlung an den Kreistag:</u> Auftragsvergabe Los 1 – Einsammeln und Befördern von Sperrmüll mit getrennter Einsammlung und eigenverantwortlicher Verwertung der Holzfraktion im Sperrmüll ab 2004
WA 115-32/03 07.07.2003	<u>Empfehlung an den Kreistag:</u> Auftragsvergabe Los 2 Nebenangebot – Einsammeln, Befördern, Sortieren und Verwerten von kommunalem Altpapier ab 2004
WA 120-33/03 06.10.2003	Auftragsvergabe Abfallkalender 2004 Auftragshöhe: 16.899,03 € brutto
WA 123-34/04 12.01.2004	<u>Empfehlung an den Kreistag:</u> Auftragsvergabe zur Wirtschaftsprüfung 2003
WA 13-02/04 22.11.2004	Auftragsvergabe Druck des Abfallkalenders 2005 Auftragssumme 15.076,47 € brutto
WA 15-03/05 21.02.2005	<u>Beschlussempfehlung an den KT:</u> Auftragsvergabe zur Wirtschaftsprüfung 2004 Auftragshöhe: 6.100 Euro netto
WA 27-09/05 21.11.2005	Auftragsvergabe zum Druck des Abfallkalenders 2006 Auftragssumme: 14.405,17 € brutto
WA 28-09/05 21.11.2005	Auftragsvergabe zur Verteilung des Abfallkalenders 2006 Auftragssumme: 2.042,59 € brutto

Sonstiges

WA 62-19/02 21.01.2002	Hinzuziehung weiterer nicht zum Werkausschuss gehörender Personen zur nichtöffentlichen Sitzung
WA 65-20/02 18.02.2002	Hinzuziehung weiterer nicht zum WA gehörender Personen zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
WA 75-22/02 03.04.2002	Aufhebung der Beschlüsse WA 70-21/02, 71-21/01 und 72-21/02
WA 87-24/02 19.08.2002	Hinzuziehung weiterer nicht zum Werkausschuss gehörender Personen
WA 93-27/02 11.11.2002	Hinzuziehung weiterer nicht zum Ausschuss gehörender Personen zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
WA 95-28/02 11.12.2002	Hinzuziehung weiterer nicht zum Ausschuss gehörender Personen zur nichtöffentlichen Sitzung
WA 97-29/02 16.12.2002	Hinzuziehung weiterer nicht zum Ausschuss gehörender Personen zur nichtöffentlichen Sitzung
WA 103-30/03 03.02.2003	Hinzuziehung weiterer nicht zum Ausschuss gehörender Personen zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
WA 107-31/03 07.04.2003	Hinzuziehung weiterer nicht zum Ausschuss gehörender Personen zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
WA 108-31/03 07.04.2003	Die Abstimmungsvereinbarung ist dem Landrat zur Unterschrift vorzulegen.
WA 109-31/03 07.04.2003	Inhaltliche Bestätigung der vorgestellten Ausschreibungsunterlagen für die Entsorgung für Sperrmüll, Holz sowie für den kommunalen Anteil für PPK
WA 113-32/03 07.07.2003	Hinzuziehung weiterer nicht zum Werkausschuss gehörender Personen zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
WA 119-33/03 06.10.2003	Hinzuziehung weiterer nicht zum Werkausschuss Gehörender Personen zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
WA 122-34/04 12.01.2004	Hinzuziehung weiterer nicht zum Werkausschuss gehörender Personen zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
WA 11-02/04 22.11.2004	Hinzuziehung nicht zum Werkausschuss gehörender Personen zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
WA 12-02/04 22.11.2004	Grundsatzbeschluss über den zu beteiligenden Personenkreis an nichtöffentlichen Werkausschusssitzungen

Niederschriften

WA 63-19/02 21.01.2002	Genehmigung der Niederschrift der 18. Sitzung vom 08.10.2001
WA 67-20/02 18.02.2002	Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung vom 21.01.2002
WA 74-21/02 11.03.2002	Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung vom 18.02.2002

- **Beschluss WA 33-11/06**
Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft genehmigt die Niederschrift seiner 10. Sitzung vom 23.01.2006.

Informationen aus den Ämtern

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Für das Vorhaben „Errichtung einer Trinkwasserleitung (TWL) vom Stadtgebiet der Stadt Jena (Magdelstieg, Hochbehälter Forstkaserne), über Bucha bis nach Zimmritz, mit Anschluß von Coppanz und Schorba“ beantragte der Zweckverband JenaWasser mit Schreiben vom 27.04.2006 beim Landratsamt des Saale-Holzland Kreises die „Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall zur Feststellung der UVP Pflicht“ gemäß § 3a UVPG.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S.1757) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I. 1794) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 20 UVPG ist gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 ThürWG die jeweils örtlich zuständige Untere Wasserbehörde. Die konkrete Zuständigkeit für das gesamte Verfahren wurde unter Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 1 ThürUVPG in Abstimmung zwischen den beiden örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises einvernehmlich bei der Untere Wasserbehörde des Saale-Holzland-Kreis festgelegt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Wasserfernleitung von Jena über Bucha nach Zimmritz mit Anschluß von Coppanz und Schorba keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das geplante Vorhaben nicht. Diese Entscheidung wurde mit Bescheid vom 14.06.2006 gegenüber dem Antragsteller getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Altstadt 1, Zimmer 209, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 15.06.2006



Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaerstraße 47 in 07629 Hermsdorf wurden für die auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Ottendorf verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	117/5	Ottendorf	16	Abwasserleitung
1	14	Ottendorf	17	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	178/9	Ottendorf	17	Abwasserleitung
1	181/19	Ottendorf	18	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	181/20	Ottendorf	18	Abwasserleitung
1	24/4	Ottendorf	23	Abwasserleitung
1	195	Ottendorf	23	Abwasserleitung, Abwasserschächte
1	41	Ottendorf	30	Abwasserleitung
1	190/3	Ottendorf	33	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	38/1	Ottendorf	34	Abwasserleitung
1	190/2	Ottendorf	34	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	42/1	Ottendorf	36	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	194	Ottendorf	36	Abwasserleitung
1	310	Ottendorf	99	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	99/1	Ottendorf	103	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	39/2	Ottendorf	169	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	98	Ottendorf	176	Abwasserleitung
1	26/3	Ottendorf	184	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	16/1	Ottendorf	190	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	16/2	Ottendorf	190	Abwasserleitung, Abwasserschächte
1	a112	Ottendorf	190	Abwasserleitung
1	113/2	Ottendorf	190	Abwasserleitung, Abwasserschächte
1	177/8	Ottendorf	190	Abwasserleitung
1	178/10	Ottendorf	190	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	193	Ottendorf	200	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	191	Ottendorf	205	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	15	Ottendorf	219	Abwasserleitungen, Abwasserschächte

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	177/7	Ottendorf	233	Abwasserleitung
1	113/6	Ottendorf	284	Abwasserleitung
1	13/2	Ottendorf	251	Abwasserleitung, Wohn.GBB, Abwasserschächte
1	13/2	Ottendorf	251	Abwasserleitung, Wohn.GBB, Abwasserschächte
1	13/2	Ottendorf	251	Abwasserleitung, Wohn.GBB, Abwasserschächte

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **31.07.2006 bis 25.08.2006** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBL. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Lenz
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durch- führungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg**, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg wurden für die auf folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Schkölen** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	1184/121	Schkölen	455	Abwasserleitung, Abwasserschacht
2	120/19	Schkölen	455	Trinkwasserleitung
2	1353/125	Schkölen	455	Trinkwasserleitung
2	120/7	Schkölen	642	Abwasserleitung, Abwasserschacht
2	116/13	Schkölen	700	Trinkwasserleitungen
2	117/2	Schkölen	700	Trinkwasserleitung
2	120/23	Schkölen	700	Abwasserleitung
2	116/9	Schkölen	748	Trinkwasserleitung
2	120/11	Schkölen	850	Trinkwasserleitungen
2	120/3	Schkölen	850	Trinkwasserleitung
2	120/22	Schkölen	916	Abwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **31.07.2006 bis 25.08.2006** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Lenz
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt



Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Wicher Druck, Otto-Dix-Straße 1, 07546 Gera

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl.

Porto pro Ausgabe

III. Kündigungsfristen: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 28.08.2006

Redaktionsschluss dafür: 11.08.2006